

täten, unverletzt zu halten geschworen<sup>12)</sup>. Die Verteidiger des Königs antworteten darauf einstimmig, daß der jüngere Heinrich den Kirchenschutz so auf sich genommen habe, wie es der „Canon“ seit jeher verlangte<sup>13)</sup>. Die Reaktionen auf die zweite Anschuldigung waren dagegen differenzierter. Während Bischof Ägidius von Evreux glatterdings bestritt, von einem Eid *de quibusdam consuetudinibus conservandis* etwas gehört zu haben<sup>14)</sup>, drückten sich der Erzbischof von Rouen und Arnulf von Lisieux umständlicher aus: Nach dem einen war von neuen Gewohnheiten nicht die Rede gewesen, nach dem andern nichts von einer Veränderung der *consuetudines* erwähnt worden<sup>15)</sup>. Die beiden letzten Zeugen ließen demnach die Möglichkeit offen, daß an sich die Wahrung der *consuetudines*, d. h. des herkömmlichen, alten Rechts, zum Inhalt des Eids gehört hat. Wie ein derartiger Text ausgesehen haben könnte, ist dem Bericht zu entnehmen, der die Krönung von 1189 schildert. Richard Löwenherz schwor nämlich, *quod malas leges et consuetudines perversas . . . deleret et bonas leges conderet et sine fraude et malo ingenio eas custodiret*<sup>16)</sup>. Der Gedanke, der darin zum Ausdruck kam, durfte 1189 (und auch 1170) nicht überraschen. Ähnliches hatten

<sup>12)</sup> JL. 11836, in: J. C. Robertson, *Materials for the History of Thomas Becket* 1 (1875) 93: *In coronatione autem illius nulla ex more de conservanda ecclesiae libertate cautio est praestita . . . , sed iuramento potius asseritur confirmatum ut regni consuetudines, quas avitas dicunt, sub quibus dignitas periclitatur ecclesiae, illibatas debeat omni tempore conservare*; vgl. ebd. 7 (1885) 386 Nr. 716. Die Frage ist gründlich erörtert worden von H. G. Richardson, *The English Coronation Oath*, *Speculum* 24 (1949) 44—75, und R. S. Hoyt, *The Coronation Oath of 1308: The Background of „Les Leys et les custumes“*, *Traditio* 11 (1955) 235—257.

<sup>13)</sup> Robertson, *Materials* 7, 422, 425, 426 f.

<sup>14)</sup> Ebd. S. 422 Nr. 730.

<sup>15)</sup> Ebd. S. 426 f. und 425: *Nihil ibi omnino de quarumlibet consuetudinum sonuit diversitate*.

<sup>16)</sup> Roger von Howden, *Chron.*, ed. W. Stubbs 3 (1870) 10; vgl. Rogers erste Fassung (wie D. M. Stenton, *EHR.* 68, 1953, 574 ff. bewies): *Gesta regis Henrici II.*, ed. W. Stubbs 2 (1867) 82. Richardson, *Traditio* 16, 181—189, wollte aus Widersprüchen zwischen den *Gesta* und der *Chronik* Rogers von Howden schließen, daß dieser nicht das tatsächliche Ereignis von 1189, sondern ein „directory“ aus der Zeit König Stephans wiedergebe; denn in seinem zweiten Werk habe er einen Brief Thomas Becketts ausgeschrieben, demzufolge der König auf der Brust gesalbt wurde, während er an einer anderen Stelle, die aus der Erstfassung stammt, Salbung an den Schultern voraussetze. Aber hat Becket in seinem Brief wirklich die Krönung von 1154 korrekt beschrieben? Und dann: Hat Howden nicht das Becket-Zitat eher um seiner moralisierenden Tendenz willen als in der Absicht zu korrigieren eingefügt? Außerdem vermißt Richardson bei Howden im Krönungsornat die *armillae*, die anlässlich der zweiten Krönung Richards im Jahr 1194 Gervasius von Canterbury erwähnt; aber der Brauch ist hinsichtlich der sekundären Ornamente nicht so fest gewesen, oder Howden mag die *armillae* versehentlich